



Schroeter Alexander, Moussa Elias

Gesetzesänderungen, damit Schotter- und Steingärten nicht mehr als Grünfläche angerechnet werden können

Mitunterzeichner : 0

Eingang SGR : 13.08.24

Weitergeleitet SR : *13.08.24

Begehren und Begründung

Stein- und Schottergärten: Hitzeinseln und Biodiversitätskiller

Im Jahr 2022 verabschiedete der Bundesrat den Bericht «Stopp der Verschotterung von Grünflächen», in dem er dazu aufforderte, gesetzgeberisch gegen den Trend zu Schottergärten (auch Steingärten genannt) vorzugehen. Seitdem hat sich das Parlament des Kantons Solothurn für ein Verbot ausgesprochen, und auch der Kanton Jura plant ein solches. In Deutschland haben viele Bundesländer ebenfalls Entscheidungen in dieser Hinsicht getroffen.

Steingärten, die als Ersatz für Grünflächen dienen, sind in der Schweiz auf dem Vormarsch. Laut dem Bund haben sie zwischen 2018 und 2021 um 21 % zugenommen. Sie haben eine Gesamtfläche von 11 Quadratkilometern, was 1500 Fussballfeldern entspricht und mehr als die Grösse der Stadt Freiburg ausmacht.

Obwohl sie von ihren Besitzer*innen nur wenig Pflege benötigen, sind Schottergärten ein Killer für die Biodiversität. Sie ersticken den Boden, die Fauna und die Flora. Sie machen das Leben wichtiger Organismen wie Pilze und Regenwürmer unmöglich und verhindern, dass sich Insekten und kleine Säugetiere ansiedeln können. Darüber hinaus haben Steingärten im Gegensatz zu begrünten Böden keinerlei kühlende Wirkung, wodurch Hitzeinseln massiv verstärkt werden. Schliesslich können diese Gärten kein Wasser speichern, was das oberflächige Abfliessen beschleunigt und dazu beiträgt, dass die Kanalisation bei starken Regenfällen zusätzlich belastet wird. Kurzum: Steingärten sind nur noch dem Namen nach Gärten.

Mit der vorliegenden Motion fordern die Initianten die notwendigen Gesetzesänderungen, damit Schottergärten, in denen Kies, Platten, Steine und Felsen den Rasen ersetzen, nicht mehr als Grünfläche angerechnet werden können. Bestehende Bauten und Gärten sollen davon nicht betroffen sein.

—

*Beginn der Frist für die Antwort des Staatsrats (5 Monate).